

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 13 (1897)

Heft: 42

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ein Fabrikant gleichen Berufes zu Zeiten besten Geschäftsganges eine Masse von Leuten einstellt und sie nach wenig Wochen wieder auf die Gasse stellt. Sowohl der Meister wie der Arbeiter werden unter dieser modernen Produktionsform zu leiden haben. In diesem Falle könnte wohl der betreffende Fabrikant für die Folgen seines Vorgehens moralisch verantwortlich gemacht, d. h. zur Abwehr gegen die Folgen der entstehenden Arbeitslosigkeit verpflichtet werden. Ungerecht wäre es aber, wenn nach vorerwähntem Beispiele auch der Handwerksmeister zu Beiträgen an diese Hilfsleistung verpflichtet werden sollte.

Der Staat begeht bei seinen sozialgesetzgeberischen Maßnahmen gewöhnlich den Fehler, alles nach der Schablone regeln zu wollen. Dieser Fehler zeigt sich namentlich auch bei den Versuchen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Arbeitsbeschaffung. Man glaubt mit Errichtung öffentlicher unentgeltlicher Arbeitsnachweisstellen helfen zu können. Diese öffentliche Arbeitsvermittlung erweist sich gewiß als eine große Wohlthat für die Dienstboten, Bauernknechte, Tagelöhner und Handlanger, welche sonst gar zu leicht der Ausbeutung privater Stellenvermittler zum Opfer fallen. Für die Arbeitsvermittlung von gelernten Handwerksgefallen haben sich diese offiziellen Arbeitsnachweise nicht bewährt. Der Handwerksmeister benützt sie höchst selten, weil sie keine tüchtigen Arbeiter zur Verfügung haben. Es zeigt sich je länger je mehr, daß eine beidseitig befriedigende Vermittlung nur durch Fachleute gefunden werden kann. Das „Umschauen“, allerdings eine veraltete Einrichtung, ist in vielen Berufsarten immer noch gäng und gäbe, anderseits aber ist der Arbeitsnachweis für Handwerker zum größten Teil den Meistervereinen oder den Arbeitergewerkschaften überliefert worden.

Der gewerkschaftliche Kampf, der sich um diesen Arbeitsnachweis in einigen Berufsarten entpinnen hat, ist bekannt. Die Arbeitergewerkschaften möchten ihn ganz in ihre Hände bekommen, weil sie dadurch auch die Macht über alle Arbeiter zu gewinnen und ihre Ziele rascher und besser zu erreichen hoffen. Diese gegenseitige Rivalität der Meister- und Arbeitsnachweisstellen ist kein Idealzustand. Die beste Lösung wäre offenbar einzig und allein ein von beiden Interessengruppen gemeinsam geführter oder kontrollierter Arbeitsnachweis.

(Schluß folgt.)

Förderung der Berufslehre beim Meister.

Der Schweizerische Gewerbeverein ist gewillt, eine angemessene Vergütung in Form eines Zuschusses zum Lehrgeld bis auf den Betrag von Fr. 250 solchen Handwerksmeistern zu verabsorgen, welche der

mustergültigen Heranbildung von Lehrlingen

ihre besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit widmen und vermöge ihrer Befähigung für Erfüllung nachgeannter Verpflichtungen genügende Gewähr bieten.

1. Der bewerbende Meister muß seinen Beruf selbständig betreiben. Seine Werkstätte soll den technischen Anforderungen der Gegenwart entsprechen.
2. Der Lehrmeister muß sich verpflichten, den von ihm aufzunehmenden Lehrling in allen Kenntnissen und Kunstfertigkeiten seines Gewerbes heranzubilden, ihn auch außerhalb der Werkstätte in Zucht und Ordnung zu halten, zum fleißigen Besuch der gewerblichen Fortbildungs- oder Fachschulen anzuhalten und zur Teilnahme an den Lehrlingsprüfungen zu verpflichten, überhaupt nach seinen Kräften alles zu thun, was zu einer wohlgeordneten Berufslehre gehört.
3. Der Lehrmeister muß dem Lehrling, sofern dieser nicht im Elternhause verbleiben kann, in seinem eigenen Haushalt Kost und Wohnung geben, eventuell ihm zur Unterkunft in einer ordentlichen Familie behilflich sein und

für gesunde Verpflegung und zweckmäßige Erziehung in derselben die Verantwortlichkeit übernehmen.

4. Der Lehrvertrag ist nach den Bestimmungen des Schweizer. Normal-Lehrvertrages festzustellen und durch den Schweiz. Gewerbeverein zu genehmigen. Die Dauer der Lehrzeit muß den vom Schweiz. Gewerbeverein für jedes Gewerbe aufgestellten Normen entsprechen. Bereits seit längerer Frist begonnene Lehrverhältnisse können nicht in Werbung treten.

Die Auswahl der Lehrmeister erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel auf Grundlage der eingehenden schriftlichen Anmeldungen und mit möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Berufsarten und Landestheile durch den Centralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins. Den Vorzug erhalten indes solche Meister: a) die durch regelmäßige Teilnahme ihrer früheren Lehrlinge an Lehrlingsprüfungen bereits Proben ihrer Lehrmeisterthätigkeit aufzuweisen haben; b) welche Mitglied einer Sektion des Schweizer. Gewerbevereins sind, und c) an deren Wohnort eine gute Fach- oder gewerbliche Fortbildungsschule sich befindet.

Die bezüglichlichen Pflichtenhefte und Anmeldeungsformulare können beim Sekretariate des Schweizer. Gewerbevereins in Bern, das auch zu jeder weiteren Auskunftserteilung bereit ist, bezogen werden. Handwerksmeister, welche den geforderten Verpflichtungen glauben entsprechen zu können, belieben sich unter Beifügung der verlangten Zeugnisse bis spätestens den 30. Januar 1898 bei uns schriftlich anzumelden.

Bern, den 10. Januar 1898.

Der Centralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins.

Zur Beachtung.

Die Leser dieses Blattes werden hienmit nochmals auf die Ausschreibung des Schweizerischen Gewerbevereins betr. „Förderung der Berufslehre beim Meister“ aufmerksam gemacht, und daran erinnert, daß die Anmeldefrist mit 30. Januar 1898 abläuft.

Achtungsboll

Sekretariat des Schweizer. Gewerbevereins.

Verbandswesen.

Der Gewerbeverein Freiburg hat in gut besuchter öffentlicher Versammlung vom 5. Januar unter Vorsitz von Direktor Genoud nach vortrefflichem Vortrag von Professor Girard aus Genf, der sekundiert wurde von Gewerbesekretär Werner Krebs aus Bern, und nach lebhafter Diskussion, den Postulaten des Schweizer. Gewerbevereins betr. Berufsgenossenschaften im Prinzip einmütig zugestimmt.

Der neugegründete Verband sächsischer Holzinteressenten, welchem bereits 91 meist größere Firmen der verschiedensten Holzbranchen angehören, hielt am 18. Dezember in Dresden die erste Sitzung ab. Die Versammlung beschäftigte sich im besonderen mit dem Vorgehen der Feuerversicherungsgesellschaften den Holzinteressenten gegenüber, welche in den letzten Jahren die Prämien für die Holzindustrie in ganz unverhältnismäßiger Weise steigerten. Erörtert wurde die Gründung einer eigenen Versicherung. Die Versammlung erklärte sich auch gegen Staffeltarife im Holzhandel wegen Benachteiligung des Kleinhandels.

Zur Regulierung des Bodenseeabflusses.

Der bekannte Ingenieur Amster-Baffon in Schaffhausen, der schon in den Siebzigerjahren als Vertreter von Schaffhausen an der internationalen Bodenseekonferenz sich mit den Bodenseeverhältnissen zu befassen hatte und der wegen seiner damaligen Stellungnahme harten Angriffen ausgesetzt war, äußert sich im „Schaffh. Tagblatt“ eingehend über